

# HALLENORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER SPORTHALLEN DER STADT MARKKRANSTÄDT (HALLENBENUTZUNGSORDNUNG)

---

## Hallenordnung für die Benutzung der Sporthallen der Stadt Markranstädt (Hallenbenutzungsordnung)

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nutzung
- § 3 Rechte und Pflichten der Nutzer
- § 4 Art der Benutzung
- § 5 Sanitätsdienst
- § 6 Haftung
- § 7 Sonderregelung
- § 8 Hausrecht
- § 9 Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

Diese Hallenbenutzungsordnung gilt für die Benutzung folgender Sporthallen:

- Stadthalle Markranstädt, Leipziger Straße 4
- Sportcenter Markranstädt, Leipziger Straße 47
- Schulturnhalle, Parkstraße 9
- Turnhalle, Parkstraße 13/14
- Schulturnhalle; Grundschule Kulkwitz, Ernst-Thälmann-Straße 8
- Schulturnhalle; Grundschule Großlehna, Schwedenstraße 1

### § 2 Nutzung

#### 2.1 Nutzungsberechtigte

2.1.1 Die Sportanlagen stehen den Schulen, Sportvereinen und deren Spielbetriebsgesellschaften, Jugend- und Freizeitvereinen und Jugend- und Freizeitgruppen für Übungszwecke und zum Austragen von Wettkampfveranstaltungen und anderen, die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigenden Veranstaltungen mit sportlichem und/oder kulturellem Charakter zur Verfügung.

2.1.2 Die Schulen der Stadt Markranstädt genießen im Rahmen des landesgesetzlichen Bildungsauftrages Vorrang vor allen anderen Personengruppen bei der Nutzung der Sporthallen.

Des Weiteren werden bei der Vergabe freier Hallenzeiten eingetragene ortsansässige Vereine, die Kinder und Jugendliche als Mitglieder haben und deren Mitglieder mindestens 60 Prozent in Markranstädt wohnhaft sind, vorrangig berücksichtigt.

2.1.3 Sonstigen Verbänden, Vereinen, Personen oder Personengruppen kann eine Nutzung gestattet werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer bereits nach 2.1.1. und 2.1.2. gestatteten Nutzung möglich ist.

2.1.4 Die unter 2.1.1 und 2.1.3 genannten Benutzergruppen haben von ihren Übungszeiten zurückzutreten, wenn in den Hallen Veranstaltungen von allgemeinem Interesse stattfinden.

2.1.5 Die Überlassung der Sporthallen ist bei der Stadt Markranstädt bzw. dem Verwalter rechtzeitig vor Nutzung schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller erhält bezüglich der Bewilligung bzw. Ablehnung des Antrages eine entsprechende Information.

2.1.6 Über die Nutzung der Sporteinrichtungen sind zwischen der Stadt Markranstädt bzw. dem Verwalter und den Nutzern zivilrechtliche Verträge abzuschließen, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Beteiligten ergeben.

2.1.7 Ein Anspruch auf die Überlassung der öffentlichen Einrichtungen besteht nicht. Die Genehmigung von Nutzungszeiten wird unter dem Vorbehalt der entschädigungslosen Widerrufsmöglichkeit erteilt. Die Stadt Markranstädt behält sich des Weiteren vor, die Hallen zeitweise zu schließen.

2.1.8 Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, die dem Leitbild der Stadt Markranstädt widersprechen oder deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen, sind von der Nutzungsberechtigung ausgeschlossen.

#### 2.2 Nutzungszeiten

2.2.1 Den Benutzern stehen die Sporthallen in der Regel zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

##### Schulen

Montag - Freitag  
07.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

##### Sportvereine

Montag - Freitag  
17.00 - 22.30 Uhr

Samstag - Sonntag  
08.00 - 22.30 Uhr

Die Veranstaltungsräume der Sporthallen stehen Nutzern bis 24 Uhr zur Verfügung.

# HALLENORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER SPORTHALLEN DER STADT MARKKRANSTÄDT (HALLENBENUTZUNGSORDNUNG)

---

Kulturelle und sonstige Veranstaltungen sind grundsätzlich mit der Stadt Markranstädt bzw. dem Verwalter abzustimmen.

Sonstige Benutzung erfolgt grundsätzlich nur nach Vereinbarung.

2.2.2. Die Nutzung der Halle muss jeweils so rechtzeitig beendet sein, dass die nachfolgenden Benutzer ihre Übungsstunden pünktlich beginnen können. Die letzte Übungsstunde ist so rechtzeitig abzuschließen, dass die Übungsfläche bis spätestens 22.00 Uhr verlassen wird, die Nebenräume sind bis 22.30 Uhr zu verlassen. Ausnahmen regelt der Eigentümer bzw. dessen beauftragter Verwalter.

2.2.3 An den Wochenenden stehen die Sporthallen für den Übungsbetrieb grundsätzlich nicht zur Verfügung. Diese sind dem Spielbetrieb vorbehalten. Ausnahmeregelungen sind mit der Stadt Markranstädt bzw. mit dem Verwalter abzustimmen.

## § 3 Rechte und Pflichten der Nutzer

3.1 Die Regelungen zur Nutzung der Hallen gelten ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung der Halle bis zum Ende der tatsächlichen Nutzung.

Der Eigentümer bzw. dessen beauftragter Verwalter stellt die Hallen und alle zur Nutzung übergebenen Nebenräume in einem nutzungsgerechten Zustand zur Verfügung.

Der Benutzer von Sporthallen hat dafür Sorge zu tragen, dass:

- während der Benutzung der Halle ständig ein Verantwortlicher anwesend ist; der Verantwortliche ist dabei der Stadt Markranstädt bzw. dem Verwalter namentlich zu benennen. Diese Person muss mindestens volljährig sein;
- Unbefugte keinen Zutritt haben;
- die Gesundheits- und Brandschutzbestimmungen beachtet werden;
- die Zugänge und Fluchtwege unverschlossen und frei gehalten werden;
- die Brand- und Rauchschutztüren nicht blockiert oder aus ihrer Halterung gelöst werden;
- Kraftfahrzeuge aller Art nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden;
- angeordnetes Rauch- und Alkoholverbot eingehalten wird;
- die ihm überlassenen Schlüssel nicht an Dritte weitergegeben werden;
- Sporteinrichtungen und Geräte nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt und nach Benutzung wieder an den zur Lagerung vorgesehenen Ort zurück geräumt werden. Der Benutzer

ist des Weiteren verpflichtet, sich vor der Benutzung vom Zustand der Einrichtungen und Geräte zu überzeugen und diese auf ihre Beschaffenheit zu überprüfen. Die Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung des Hallenbodens ausgeschlossen ist;

- die Spielfläche in der Halle nur mit Turnschuhen betreten wird, die nicht als Straßenschuhe dienen (die Turnschuhe müssen abriebfeste, weiße bzw. helle Sohlen haben). Weiterhin ist die Sporthallenfläche nicht mit Stollen-, Noppen- oder Spikeschuhen zu betreten;
- bei Einsatz eigener Wand- und Deckendekoration beziehungsweise Werbeelemente die Regelungen der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO) vom 07.09.2004 zu beachten und einzuhalten sind;
- nur Hallenbälle benutzt werden;
- Verschmutzungen der Räumlichkeiten weitgehend vermieden und die Räume in einem nutzungsfähigen Zustand verlassen werden;
- Beschädigungen und/oder Defekte an Räumen oder Einrichtungen unverzüglich der Stadt Markranstädt bzw. dem Verwalter bekannt gegeben und defekte Geräte nicht benutzt werden;
- nach Ende der Veranstaltung die Beleuchtung außer Betrieb gesetzt wird, Wasserhähne geschlossen sind, die Verschlusssicherheit hergestellt ist;
- der Verzehr von Speisen und Getränken nur in den dafür vorgesehenen Räumen bzw. Bereichen erfolgt;
- die Abfallbeseitigung in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt nach Recycling- und Restmüll erfolgt;
- Personen nicht mehr als unvermeidbar belästigt und gefährdet werden;
- auf berechtigtes Interesse der Anwohner Rücksicht zu nehmen ist (Lärmimmission).

## 3.2 Benutzung sowie Unterbringung eigener Gegenstände

Die Benutzung und Unterbringung eigener Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände bzw. Sportgeräte in den Sporthallen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt Markranstädt bzw. des Verwalters.

## 3.3 Rauch- und Alkoholverbot

Für alle Räume der Sporthallen gilt absolutes Alkohol- und Rauchverbot. Ausnahmegenehmigungen dieses Verbotes können im Benutzungsvertrag des Verwalters geregelt werden.

# HALLENORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER SPORTHALLEN DER STADT MARKKRANSTÄDT (HALLENBENUTZUNGSORDNUNG)

---

## 3.4 Hallenbuch

Die Benutzung der Hallen ist im jeweiligen Hallenbuch zu dokumentieren. Dabei sind Angaben über Nutzungstag und -zeit, Benutzer, Benutzerzahl und über den Zustand der Halle und der Geräte einzutragen.

Entstehen Schäden am Inventar oder an der Übungsstätte, wird der Zeitpunkt der Beschädigung und somit der zum Schadensersatz Verpflichtete aus den Angaben im Hallenbuch ermittelt.

## 3.5 Genehmigungen Dritter

3.5.1 Der Nutzer hat vor Durchführung der Veranstaltung alle erforderlichen Genehmigungen auf eigene Verantwortung einzuholen. Soweit in diesem Zusammenhang Ansprüche gegen die Stadt Markranstädt als Eigentümer geltend gemacht werden, hat er die Stadt Markranstädt freizustellen.

3.5.2 Die Verpflichtung zur Anmeldung und zur Einholung von Genehmigungen gilt insbesondere für:

- Bestellung einer Brandsicherheitswache durch die örtliche Feuerwehr soweit vom Charakter der Veranstaltung erforderlich oder polizeilich angeordnet,
- Bestellung eines Erste-Hilfe-Dienstes soweit vom Charakter der Veranstaltung erforderlich oder polizeilich angeordnet,
- Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA),
- Einholen etwaiger zusätzlich erforderlicher Gaststätten- oder gewerberechtlicher Genehmigungen,
- Einholen besonderer polizeilicher und versammlungsstättenmässiger Konzessionen,
- Beantragung von Sperrzeitregelungen,
- Organisation einer Parkplatzeinweisung und Parkplatzwache, sofern erforderlich.

3.5.3 Der Veranstalter hat auf seine Kosten für die erforderliche Anzahl von Personal zur Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen. Er ist vor allem verantwortlich dafür, dass die Höchstzahlen der zugelassenen Personen nicht überschritten werden und das städtische Inventar nicht beschädigt oder entwendet wird.

3.5.4 Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, seine mitgebrachten Gegenstände bzw. alle mit der Benutzung im Zusammenhang stehenden Risiken zu versichern.

## 3.6 Verkauf von Speisen und Getränken

Eine Bewirtschaftung in den Sporthallen durch den Nutzer ist nur bei Veranstaltungen und nur dann zulässig, wenn dem Nutzer dieses Recht

im Nutzungsvertrag des Verwalters ausdrücklich eingeräumt ist.

## 3.7 Tiere

Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich in den Sporthallen und allen dazugehörigen Nebenräumen, Gängen, Umkleideräumen bzw. Halleneingangsbereichen, auf der Zuschauertribüne und in den Toiletten nicht gestattet.

Ausnahmen im Rahmen von Veranstaltungen regelt der Eigentümer bzw. dessen beauftragter Verwalter.

## 3.8 Werbung

Werbung sowie Bekanntmachungen jeglicher Art darf in den Räumen der Sporthallen und im Außenbereich nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Markranstädt bzw. dem Verwalter betrieben werden.

Die Einholung weiterer erforderlicher Genehmigungen obliegt eigenverantwortlich dem Nutzer.

## § 4 Art der Benutzung

4.1 Die städtischen Sporthallen sind für die sportliche und kulturelle Nutzung vorgesehen.

4.2 In den Gymnastik- und Nebenräumen ist jegliches Ballspielen verboten.

## § 5 Sanitätsdienst

Erste Hilfe bei Unfällen leisten die Übungsleiter oder die vom Übungsleiter bestimmten in Erster Hilfe ausgebildeten Personen.

## § 6 Haftung

6.1 Der Benutzer stellt die Stadt Markranstädt bzw. den Verwalter von etwaigen Haftpflicht- und Schadensersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, frei. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Eigentümer für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

6.2 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Markranstädt den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen, soweit sie durch Vernachlässigung der im § 3 genannten Pflichten

# HALLENORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER SPORTHALLEN DER STADT MARKKRANSTÄDT (HALLENBENUTZUNGSORDNUNG)

---

des Nutzers oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt werden.

6.3 Die Stadt Markranstädt haftet nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe, Geld, Wertsachen und anderen von den Benutzern abgestellten bzw. abgelegten Sachen.

6.4 Der Nutzer der Sporthallen ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung vorzuweisen.

Die Deckungssummen richten sich nach der Art und Ausstattung der Halle. Sie umfasst für die Stadthalle und das Sportcenter mindestens folgende Deckungssummen:

Versicherungssumme je Einzelfall für Personenschäden 3.000.000 Euro, Sachschäden 1.500.000 Euro, Vermögensschäden 150.000 Euro und Umweltschäden 3.000.000 Euro.

6.5 Die Stadt Markranstädt bzw. der Verwalter ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

6.6 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Markranstädt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden und Anlagen gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.

Markranstädt, den 07. 11. 2008

---

Radon  
Bürgermeisterin

## **§ 7 Sonderregelung**

Bei Veranstaltungen, die keinen sportlichen Charakter tragen, ist die Hallenbenutzungsordnung sinngemäß anzuwenden.

## **§ 8 Hausrecht**

8.1 Das Hausrecht übt die Stadt Markranstädt bzw. dessen beauftragter Verwalter aus.

Den Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Personen oder Personengruppen, die die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung nicht einhalten, können aus den Sporthallen verwiesen werden.

8.2 Die Stadt Markranstädt bzw. der Verwalter ist berechtigt, in begründeten Fällen Hausverbot für bestimmte Zeit zu erteilen. Das Ordnungsrecht gilt für die Dauer des Benutzungsrechtes als an die Nutzer bzw. deren Beauftragte übertragen.

Der Nutzer übt während seiner Nutzungszeit das Hausrecht für die jeweilige Sporthalle aus.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Hallenbenutzungsordnung tritt am 01. 01. 2009 in Kraft.